
**STUDENTISCHER LEITFADEN ZUM PFLICHT- UND STUDIUM-GENERALE-PRAKTIKUM
im FACH-BACHELOR
(Studienbeginn/-wechsel ab Wintersemester 2022)**

Auszug aus: „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B) der Universität Siegen“ - §§ 19 bis 26 PHIL-FPO-B (Amtliche Mitteilungen Nr. 53/2020 v. 9.9.2020):

§ 19 – Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient der Verschränkung von Theorie und Praxis, des Bereichs der akademischen (Aus-)Bildung mit dem Bereich der beruflichen Praxis. Es bietet Studierenden exemplarische Einblicke in mögliche Berufsfelder sowie deren Strukturen und Funktionsweisen. Studierende erhalten die Möglichkeit, im Studium erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erproben und durch berufspraktische Erfahrungen zu erweitern, sich über die eigenen Berufsvorstellungen und mögliche Berufsfelder für die spätere Berufswahl zu orientieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen in die weitere Planung und Gestaltung des Studiums einzubeziehen.

§ 20 – Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) Für ein Praktikum im Rahmen des fachwissenschaftlichen Bachelorstudiums der Fakultät I werden 9 LP vergeben; es umfasst in Vollzeit mindestens acht Wochen oder einen entsprechenden Gesamtumfang in Teilzeit.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudium ist in der Regel außerhalb einer Hochschule abzuleisten. In geeigneten Fällen kann es auch innerhalb einer Hochschule absolviert werden (z. B. Bibliothek, Forschungsprojekte, studentische Eigeninitiativen).
- (3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und die Praktikumsstätigkeiten dürfen während des Semesters die vollständige Teilnahme der oder des Studierenden an den von ihr oder ihm belegten Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Praktikum kann in Vollzeit als ununterbrochenes Blockpraktikum oder als zwei Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen. Das Praktikum in Teilzeit kann als mehrere Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika i. d. R. jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen sollen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen.
- (5) Den Praktikumsplatz muss sich die oder der Studierende selbstständig organisieren. Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle kann das Praktikumsbüro der Fakultät I unterstützend tätig werden.
- (6) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant ist ein Praktikum, wenn die Praktikumsstätigkeiten inhaltlich einen Bezug zu dem studierten Fach oder einem der studierten Fächer aufweisen.
- (7) Zum Praktikum ist eine Studienleistung zu erbringen, die sich aus einem Bericht über das Praktikum (ca. 2 – 3 Seiten) und einem Auswertungsgespräch zum Praktikum zusammensetzt. Das Auswertungsgespräch wird mit einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden geführt. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist der Praktikumsbericht. Das Auswertungsgespräch kann auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden.

- (8) Vor Praktikumsantritt und Anmeldung des Praktikums holt sich die oder der Studierende von einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden das Einverständnis ein, den Praktikumsbericht entgegenzunehmen und zu bewerten sowie das Auswertungsgespräch zu führen.

§ 21 – Anmeldung des Praktikums

- (1) Der gewählte Praktikumsplatz muss vor Antritt des Praktikums durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck meldet die oder der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsantritt im Praktikumsbüro an. Bei der Anmeldung gibt die oder der Studierende die Praktikumsstelle, deren Postanschrift, den vereinbarten Praktikumszeitraum und nach Möglichkeit eine Ansprechperson am Praktikumsplatz sowie die Lehrende oder den Lehrenden an, die bzw. der den Praktikumsbericht entgegennimmt und das Auswertungsgespräch führt. Die Anmeldung des Praktikums erfolgt über ein eigens dafür vorgesehenes Anmeldeformular.
- (2) Im Rahmen der Anmeldung wird die Studienrelevanz von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros, ggf. in Rücksprache mit dem Praktikumsausschuss und/oder Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern, geprüft. Das Praktikumsbüro benachrichtigt die oder den Studierenden über die Anerkennung/Nicht-Anerkennung des Praktikumsplatzes.
- (3) Das Praktikumsbüro verschickt auf Anfrage des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet wird, ein Bestätigungsdokument, aus dem hervorgeht, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist.

§ 22 – Praktikumsausschuss

- nicht von Belang für Praktikumsprozedere -

§ 23 – Nachweis des Praktikums und Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum

- (1) Die Durchführung des Praktikums gemäß den Bestimmungen der §§ 19 – 26 muss im Praktikumsbüro nachgewiesen werden. Als Nachweis dient eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte, mit Datum, Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetriebes versehene Praktikumsbescheinigung, aus der der Praktikumsbetrieb, dessen Anschrift und Name sowie der Name der Praktikantin oder des Praktikanten und deren bzw. dessen Anschrift, Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, die Fehlzeiten sowie die Art der ausgeübten Praktikumsstätigkeit hervorgehen müssen.
- (2) Hat die oder der Studierende den Nachweis gemäß Absatz 1 im Praktikumsbüro erbracht, wird sie bzw. er von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros für das Auswertungsgespräch zum Praktikum im Campusmanagement-System angemeldet.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum setzt voraus, dass das Praktikum gemäß den Bestimmungen der §§ 19 – 26 absolviert wurde und die Studienleistung zum Praktikum (Praktikumsbericht mit Auswertungsgespräch) mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Das Praktikum wird nicht benotet.
- (5) Die Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum erfolgt über das Campusmanagement-System durch die hauptamtlich Lehrende oder den hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der den Praktikumsbericht angenommen und das Auswertungsgespräch geführt hat, wenn sie oder er die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet hat.
- (6) § 18 Absätze 5 bis 7,9 und § 26 RPO-B gelten für den Nachweis der Durchführung des Praktikums entsprechend.

§ 24 Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum

- (1) In Ausnahmefällen können auf Antrag die folgenden Vor- oder Ersatzleistungen als Praktikum anerkannt werden:
 - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetetes, mindestens achtwöchiges Praktikum,
 - b) eine vor Studienbeginn abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) eine kontinuierliche und umfangreiche berufliche Tätigkeit von mindestens 20 Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vor- bzw. Ersatzleistungen müssen eine Studienrelevanz, d. h. einen inhaltlichen Bezug zu dem Studienfach/mindestens einem der Studienfächer, aufweisen. Die Beendigung der Vor- bzw. Ersatzleistungen unter Absatz 1 Buchstabe a) bis c) darf nicht länger als ein Jahr vor Studienbeginn zurückliegen.
- (3) Über die Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Praktikumsausschuss der Fakultät I. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- oder Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) ist schriftlich beim Praktikumsausschuss der Fakultät I zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Dauer der Tätigkeiten zulassen. Solche Nachweise können Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Abschlusszeugnisse oder andere Belege sein.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum muss bis zum Ablauf des ersten Studienjahres gestellt werden.
- (6) Die Vergabe der Leistungspunkte für als Praktikum anerkannte Vor- bzw. Ersatzleistungen setzt voraus, dass die Studentin oder der Student die Studienleistung zum Praktikum gemäß § 20 Absatz 7 erbringt. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 25 - Versäumnis und Abbruch des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird nicht anerkannt, wenn die oder der Studierende Teile des Praktikums ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung des Praktikums ohne wichtigen Grund zurücktritt (Abbruch des Praktikums).¹⁴
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle.
- (3) Werden Teile des Praktikums aus wichtigem Grund versäumt, muss die oder der Studierende die Fehlzeiten schnellstmöglich nachholen.
- (4) Wird das Praktikum aus wichtigem Grund abgebrochen, muss die oder der Studierende dem Praktikumsbüro eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte Praktikumsbescheinigung vorlegen, aus der Art und Dauer der Praktikums-tätigkeit hervorgehen. Die fehlenden Praktikumszeiten kann die oder der Studierende wie folgt nachholen:
 - a) an demselben Praktikumsplatz oder
 - b) an einem anderen Praktikumsplatz, an dem die oder der Studierende Praktikums-tätigkeiten ausübt, die denen des abgebrochenen Praktikums inhaltlich gleichen; der neue Praktikumsplatz muss gemäß § 21 vor Praktikumsantritt beim Praktikumsbüro angemeldet werden.

§ 26 - Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§§ 19 und 20 RPO-B gelten entsprechend.

DAS PRAKTIKUMSPROCEDERE

VOR BEGINN DES PRAKTIKUMS:

1. Abschluss des Praktikumsvertrags mit Praktikumsstelle
2. Suche einer/s hauptamtlich im Fach Lehrenden, die/der das Praktikumsgespräch führt und den Praktikumsbericht entgegennimmt
3. Anmeldung des Praktikums im Praktikumsbüro per Einreichung des Meldebogens unter Angabe der/des Lehrenden, die/der sich bereit erklärt hat, das Praktikumsgespräch zu führen

WÄHREND DES PRAKTIKUMS:

1. Durchführung des Praktikums
2. Abfassung des Praktikumsberichts

NACH BEENDIGUNG DES PRAKTIKUMS:

1. Einreichung des Praktikumszeugnisses im Praktikumsbüro
2. Anmeldung des/der Studierenden durch das Praktikumsbüro im unisono für das Auswertungsgespräch
3. Terminierung des Auswertungsgesprächs durch die/den Studierende/n mit der/dem Lehrenden
4. Einreichung von Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis bei Lehrender/m, die/der das Auswertungsgespräch führt
5. Verbuchung des Praktikums als bestanden im unisono durch die/den Lehrende/n nach erfolgtem Auswertungsgespräch und durchgesehenem Praktikumsbericht

DER PRAKTIKUMSBERICHT:

FORM:

Der Praktikumsbericht soll

- a. auf einem Titelblatt den Namen der/des Berichtenden, Studiengang, Matrikel-Nummer, die Deklaration „Bericht über ein Praktikum in der Zeit von ... bis ...bei ...“ (Name der Einrichtung) nennen;
- b. in deutscher (grammatisch und orthographisch korrekter) Sprache verfasst und möglichst knapp und präzise formuliert sein. Die Fachprüfungsordnung sieht nach §20 als Umfang 2 - 3 Seiten vor.

INHALT:

Der Praktikumsbericht soll Auskunft geben über

- a. die Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde (Anschrift, Aufgaben, Personal usw.), sowie die Dauer des Praktikums und die Art der Einarbeitung und Betreuung, die die/der Berichtende erfahren hat;
- b. die Aufgaben, mit denen die/der Berichtende während des Praktikums betraut wurde, sowie die Qualifikationen, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich waren;
- c. ein spezielles Projekt, mit dessen Durchführung die/der Berichtende während des Praktikums betraut wurde;
- d. die Einschätzung der/des Berichtenden über den Erfolg des Praktikums im Hinblick auf das Studium, eventuell auch im Hinblick auf angestrebte berufliche Tätigkeiten. Danksagungen und Gefühle sind im Bericht zu vermeiden; im letzten Abschnitt können Sie ein Resümee nutzen, um persönliche Wertungen vorzunehmen.